



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 11, am 13. Oktober 2021 durch

...

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vom 8. Juli 2021 wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung

zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Hinsichtlich der Festsetzung des **Streitwertes** steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I. Der Antragsteller begehrt Eilrechtsschutz gegen die unter Anordnung des Sofortvollzugs ergangene tierschutzrechtliche Verfügung vom 8. Juni 2021 über die Vermittlung seiner vier fortgenommenen Hunde.

Der Antragsteller ist Eigentümer und Halter der streitgegenständlichen Hündin C..., des streitgegenständlichen Rüden sowie der zwei streitgegenständlichen jungen Hunde der Rasse Cane Corso.

Am 5. Januar 2021 ging erstmals eine den Antragsteller betreffende Tierschutzanzeige einer Tierschutzorganisation bei der Antragsgegnerin ein, nach der im „Autohaus ...“ im ...-Weg ... Hunde gezüchtet und mangelhaft gehalten würden. Darauf nahm die Antragsgegnerin – vertreten durch das Bezirksamt ... – am 8. Januar 2021 eine unangekündigte Vorortkontrolle im ...-Weg ... vor. Anwesend waren u.a. der Geschäftsführer des Autohauses ... sowie dessen Neffe, der Antragsteller. Die streitgegenständliche Hündin C... sowie drei deren ca. acht Wochen alter Welpen befanden sich in einem abgeschlossenen Nebenraum des Büros der Firma. Die anwesende Amtstierärztin der Antragsgegnerin Dr. F... vermerkte, dass der Antragsteller angegeben habe, dass es sich um seine Tiere handle und er überdies einen Rüden besitze, der separat bei seinem Bruder ... untergebracht sei, weil die Hündin läufig und ebenso wie der Rüde nicht kastriert sei. Sie stellte fest, dass der Raum beheizt und ausreichend Tageslicht vorhanden gewesen sei. Den Tieren habe jedoch kein Wasser oder Futter zur Verfügung gestanden. Überall hätten sich Kothaufen und Urinpfüten befunden. Weiter stellte Dr. F... bei der Hündin C... einen mäßigen Ernäh-

rungszustand sowie eine rötliche Umfangsvermehrung am rechten Auge fest und vermerkte, dass ihr Impfpass nicht habe eingesehen werden können. Die Welpen seien aufmerksam gewesen und hätten sich altersgerecht verhalten. Der Pflegezustand aller vier Hunde sei ohne besondere Beobachtungen. Der Antragsteller habe angegeben, den Raum mehrfach täglich zu reinigen und die Hündin fünf- bis sechsmal täglich auszuführen. Das Auge werde behandelt. Die Tierärztin stellte fest, dass die Tierhaltung als vorübergehende Unterbringung für maximal eine weitere Woche in Ordnung sei. Dem Antragsteller wurde mündlich aufgegeben, den Ernährungszustand und die Umfangsvermehrung am Auge der Hündin tierärztlich abklären zu lassen und bis zum 15. Januar 2021 einen Nachweis darüber einzureichen. Er habe für ausreichend Wasser zu sorgen, die Welpen auszuführen und die Hunde mit sofortiger Beendigung der Läufigkeit der Hündin, spätestens zum 15. Januar 2021, wieder an der Wohnanschrift zu halten und dies mitzuteilen. Die Heimtierausweise seien an die Antragsgegnerin zu schicken.

Im Anschluss versuchte die Antragsgegnerin mehrfach, den Antragsteller telefonisch zu kontaktieren, erreichte unter der verfügbaren Handynummer jedoch nur dessen Bruder Dieser gab an, dass die Hunde nur vorübergehend bei ihm untergebracht gewesen seien und ansonsten an der Wohnanschrift des Antragstellers in der ... Chaussee ... gehalten würden. Aufgrund dieser Information wurde die Angelegenheit bei der Antragsgegnerin an das Bezirksamt ... abgegeben.

Am 4. Februar 2021 forderte die Antragsgegnerin den Antragsteller unter Bezugnahme der Tierschutzanzeige schriftlich auf, die bisher nicht erbrachten Nachweise über die tierärztliche Behandlung der Hündin C... und die artgerechte Ernährung und Pflege sowie die Heimtierausweise der Hunde bis zum 12. Februar 2021 einzureichen. Darauf teilte der Antragsteller telefonisch mit, keine Hundezucht zu betreiben und trotz mehrerer Versuche keinen tierärztlichen Termin bekommen zu haben. Die Antragsgegnerin behielt sich Kontrollen vor.

Am 31. März 2021 erfolgte eine Anzeige aus der Nachbarschaft des Autohauses, dass zwei Hunde nahezu ganztägig in einem 2,5 m x 2,5 m großen, 1 m hohen Zwinger im ...-Weg ... untergebracht seien und phasenweise ohne Unterlass bellten. Am 9. April 2021 erfolgte eine weitere Anzeige aus der Nachbarschaft des Autohauses, dass dort vier Hunde – zwei Elterntiere und zwei Welpen – in kleinen Zwingern gehalten würden. Sie seien hochgradig aggressiv, würden beißen und nachts „Randale“ machen.

Aufgrund der Anzeigen schrieb das Bezirksamt ... am 13. April 2021 den Geschäftsführer des Autohauses ... an und wies ihn darauf hin, welche Mindestgröße Zwinger für Hunde aufweisen müssten. Zusätzlich bedürfe es eines ausreichenden Auslaufs im Freien und eines ausreichenden Umgangs mit Betreuungspersonen. Ihm wurde aufgegeben, die Haltung der Hunde im ...-Weg ... bis zum 30. April 2021 entsprechend anzupassen und einen Fragenkatalog zu den Hunden und deren Haltung zu beantworten.

Am 14. April 2021 erfolgte aufgrund der Anzeigen eine erneute Vorortkontrolle der Polizei. Diese fand die vier streitgegenständlichen Hunde – die Hündin C..., den Rüden und zwei Welpen – in einem Käfig mit 1 m Höhe und 1,80 m Breite vor, der eigentlich zur Lagerung von Autoreifen gedacht sei. Wasser sei nicht vorhanden gewesen, lediglich leere Plastikbehältnisse, die Welpen seien abgemagert gewesen. Der Geschäftsführer ... habe angegeben, die Hunde würden seit mehreren Wochen von seinem Neffen, dem Antragsteller, derart gehalten und meist von diesem zweimal täglich ausgeführt. Der anschließend dazu gerufene Antragsteller habe angegeben, dass die Hunde tagsüber im Käfig und nachts im Waschraum gehalten würden. Laut polizeilichem Vermerk hätten sich dort offene Chemikalien befunden. Der Antragsteller habe die Haltungsbedingungen für ordnungsgemäß gehalten. Auf die Anordnung der Polizei, die Transponder der Hunde auslesen zu lassen, habe der Antragsteller angegeben, dass das nicht möglich sei, weil keiner an die Hunde herankomme, die Hunde seien gefährlich. Die Polizei habe auf die Kontrolle bestanden und hinsichtlich der Elterntiere, nicht jedoch der Welpen ein gewisses Aggressionspotential festgestellt.

Die daraufhin kontaktierte Amtstierärztin Dr. H... ordnete die Sicherstellung der Hunde alternativ nach Tierschutzgesetz oder Hundegesetz an. Die Haltung sei nicht artgerecht, zudem habe sich der Rüde gegenüber den Jungtieren aggressiv verhalten. Bei derartiger Haltung in einem Zwinger stehe zu befürchten, dass die jüngeren Tiere durch den Rüden ernsthaft verletzt würden. Die beengte Haltung könne außerdem zu Verhaltensstörungen und Aggressivität gegenüber Menschen führen.

Laut Vermerk der Polizei habe der Antragsteller vor Ort daraufhin mitgeteilt, dass die Welpen mitgenommen werden könnten, nicht aber die Elterntiere. Schließlich wurden alle vier Hunde sichergestellt und zum H... Tierschutzverein ... (im Folgenden: HTV) verbracht.

Am 20. April 2021 führte die Amtstierärztin Dr. L... ein Telefonat mit dem Antragsteller. Laut Vermerk sei er darüber informiert worden, unter welchen Bedingungen eine Rückgabe der

Hunde erfolgen könne und dass diese sich in einem schlechten Zustand befunden hätten. Er sei aufgefordert worden, Nachweise über Besitz und Impfungen zu erbringen sowie Angaben zu machen, wo welche Hunde zukünftig gehalten werden sollten. Der Antragsteller habe angegeben, dass er gerade umziehe und die Hunde in der neuen Wohnung halten könne. Bisher seien sie auch häufig bei seinen Eltern gewesen. Da der Antragsteller angegeben habe, er wolle nur drei der Hunde behalten, sei er informiert worden, dass durch eine Vermittlungsfreigabe Kosten reduziert werden könnten.

Am 22. April 2021 erfolgte eine Begutachtung der Hunde durch die Amtstierärztin Dr. L.... In dem Gutachten stellte sie fest, dass die Hunde bei der Sicherstellung kot- und urinverschmutzt gewesen seien. Sie seien alle vier abgemagert, Rippen und Dornfortsätze der Wirbelsäulen zeichneten sich deutlich ab. Die erwachsenen Hunde hätten sich nicht anfassen lassen und bei der Begutachtung durchgehend geknurr. Die Hündin weise ein behandlungsbedürftiges „Cherry Eye“ auf. Die Jungtiere seien muskellos und zeigten starke orthopädische Auffälligkeiten wie einen wackeligen Gang und starke Durchtrittigkeit, die möglicherweise irreversibel seien. Einer der Junghunde weise noch die Reste einer Kopfverletzung auf.

Am 26. April 2021 erließ die Antragsgegnerin darauf eine tierschutzrechtliche Anordnung über die Fortnahme und kostenpflichtige Unterbringung rückwirkend zum 14. April 2021 und ordnete die sofortige Vollziehung an. Die Anordnungen wurden am 27. April 2021 zugestellt. Die Unterbringung der Hunde habe nicht den tierschutzrechtlichen Mindeststandards entsprochen. Die Hunde seien erheblich vernachlässigt und abgemagert gewesen. Die Jungtiere hätten möglicherweise irreversible orthopädische Auffälligkeiten aufgewiesen, möglicherweise auf der Mangelernährung beruhend. Zudem hätten die erwachsenen Hunde Verhaltensauffälligkeiten in Form von aggressivem Verhalten gezeigt. Eine tierschutzgemäße Unterbringung oder Haltung habe der Antragsteller bisher nicht nachgewiesen. Solange nicht geklärt sei, wie und ob der Antragsteller seinen Halterpflichten nachkommen könne, müssten die Hunde zur Vermeidung neuer Schmerzen, Leiden oder Schäden pfleglich untergebracht werden. Dies sei auch verhältnismäßig, da das Interesse des Antragstellers hinter dem Recht der Hunde auf tierschutzgerechte Haltung zurückstehe. Die Unterbringung sei geeignet, bis zur Klärung der Haltungsbedingungen das Tierwohl sicherzustellen. Eine Rückgabe sei zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zu verantworten. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründete die Antragsgegnerin damit, dass die tierschutzgerechte Haltung und Versorgung der Hunde bis zur Klärung des Rechtsstreits, die erhebliche Zeit in Anspruch nehmen könne, ansonsten nicht sichergestellt sei und daher das Vollzugs-

interesse das Aussetzungsinteresse überwiege. Die Anordnung enthielt den Hinweis, dass die Unterbringung 16,- Euro pro Hund pro Tag koste und eine Vermittlungsfreigabe jederzeit möglich sei.

Am 28. April 2021 führten die Beteiligten ein weiteres Telefonat. Aus dem zugehörigen Vermerk ergibt sich, dass der Antragsteller sich auf die mit dem Schreiben vom 13. April 2021 an den Geschäftsführer ... bis zum 30. April 2021 gesetzte Frist berufen habe. Die Antragsgegnerin habe darauf verwiesen, dass die Fortnahme der Hunde aufgrund der Umstände am 14. April 2021 vor Ort erfolgt sei. Die Antragsgegnerin habe den Antragsteller auf die fehlenden Nachweise und Angaben zur Haltung hingewiesen und ihn informiert, dass es detaillierter Darlegungen seinerseits zur Wohnsituation, eines Wesenstests, eines Sachkundenachweises und gegebenenfalls der Erfüllung weiterer Auflagen bedürfe. Er habe angegeben, die Hunde seien friedlich und er habe sie ausreichend ernährt. Es sei erörtert worden, unter welchen Umständen eine Abgabe der Hunde an Dritte möglich wäre. Auch sei die Möglichkeit erörtert worden, die Hunde übergangsweise bei den Eltern des Antragstellers unterzubringen. Dafür seien die Bedingungen darzulegen und Einverständnisse der Eltern sowie der Vermieterin oder des Vermieters beizubringen.

Am 30. April 2021 wandte sich der Antragsteller per E-Mail an die Antragsgegnerin und gab an, die Hunde bei seinen Eltern unterbringen zu wollen. Er wolle seine Hunde zurück, die Antragsgegnerin habe voreilig, vor Ablauf der Frist am 30. April 2021 gehandelt. Das Schreiben vom 13. habe er erst am 17. April 2021 erhalten.

Darauf verfasste die Antragsgegnerin am 5. Mai 2021 eine ausführliche E-Mail, die dem Antragsteller am 8. Mai 2021 überdies per Post zugestellt wurde und am 11. Mai 2021 auf Nachfrage abermals als E-Mail verschickt wurde. Darin listete sie im Detail auf, welche Angaben sie noch benötige: Impfpasskopien, ggf. Haltererklärung zur Vermittlung einiger der Hunde samt Anlagen, Informationen zur möglichen Haltung bei den Eltern, Erklärungen der Eltern und deren Vermieters oder Vermieterin, Informationen zur etwaigen Haltung an der eigenen neuen Wohnanschrift, Anmeldungen, Nachweis über eine Haftpflichtversicherung, Sachkundenachweis, eine Verpflichtungserklärung über eine tierärztliche Untersuchung, ggf. einen Wesenstestnachweis oder Nachweis über ein Verhaltenstraining. Sie wies darauf hin, dass das Schreiben vom 13. April 2021 mit der Fristsetzung an ... gerichtet gewesen sei. Um die Kosten zu verringern, sei eine Freigabe eines oder mehrerer Hunde jederzeit möglich.

Mit Schreiben vom 21. Mai 2021, zugestellt am 26. Mai 2021, setzte die Antragsgegnerin dem Antragsteller eine Frist bis zum 4. Juni 2021, um die angeforderten Nachweise zu erbringen. Der Antragsteller habe bisher nichts eingereicht.

Am 8. Juni 2021 erließ die Antragsgegnerin die Anordnung, dass die vier Hunde zur Vermittlung an dritte Personen freigegeben werden und ordnete die sofortige Vollziehung an. Beides wurde am 12. Juni 2021 zugestellt. Die Sicherstellung der vier Hunde sei am 26. April 2021 angeordnet worden. Ein Widerspruch sei nicht eingelegt worden. Die angeforderten Angaben zur artgerechten Unterbringung und Nachweise seien nicht – auch nicht nach einer angemessenen Fristsetzung bis zum 4. Juni 2021 – beigebracht worden. Die Hunde könnten somit zur Vermittlung freigegeben werden. Nach den Vorschriften des Ordnungsrechts, die auf Tiere entsprechend anwendbar seien, könnten sichergestellte Sachen verwertet werden, wenn ansonsten mit unverhältnismäßig hohen Kosten zu rechnen sei. Diese seien durch die Unterbringung bereits entstanden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründete die Antragsgegnerin einerseits damit, dass eine artgerechte Tierhaltung im Tierheim langfristig nicht möglich sei, weil es an Bezugspersonen fehle, die insbesondere für junge Hunde wichtig seien. Außerdem würden unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen, für die sie in Vorkasse gehen müsse. Das Vollzugsinteresse überwiege das Aussetzungsinteresse des Antragstellers, der sich seit dem 11. Mai 2021 nicht mehr gemeldet habe und bereits bekundet habe, die Kosten nicht tragen zu können.

Am 9. Juni 2021 meldete sich ein Verwandter des Antragstellers bei der Antragsgegnerin und bat um Fristverlängerung, weil der Antragsteller sich aus familiären Gründen ins Ausland habe begeben müssen, was dieser mit E-Mail vom 18. Juni 2021 und telefonisch am 24. Juni 2021 bestätigte. Er sei laut Vermerk auf die Möglichkeit eines Widerspruchs verwiesen und darauf hingewiesen worden, in jedem Fall die angeforderten Nachweise erbringen zu müssen.

Am 8. Juli 2021 legte der Antragsteller Widerspruch gegen den Bescheid vom 8. Juni 2021 ein. Die Voraussetzungen für eine Vermittlung lägen nicht vor. Der Antragsteller erfülle die Anforderungen des Tierschutzgesetzes an Tierhalter und Tierhalterinnen. Die Unterbringung beim Autohaus sei nur vorübergehend gewesen und stelle keine Verletzung tierschutzrechtlicher Vorschriften dar. Die Tiere seien angemessen versorgt worden. Die Tiere seien am 14. April 2021 ohne Vorankündigung in Gewahrsam genommen worden, sodass er auf das Schreiben vom 13. April 2021 nicht habe reagieren können. Eine artgerechte

Haltung könne nun – wie bereits per E-Mail am 30. April 2021 erklärt – bei den Eltern erfolgen, die über einen großzügigen Garten und zahlreiche Spaziermöglichkeiten verfügten sowie Erfahrung in der Hundehaltung vorwiesen. Die Kosten seien nicht unverhältnismäßig, da eine lange Verfahrensdauer nicht zu erwarten sei, weil die Herausgabevoraussetzungen vorlägen. Außerdem sei die persönliche Bindung zu den Tieren zu berücksichtigen.

Ebenfalls am 8. Juli 2021 hat der Antragsteller einen Antrag auf Eilrechtsschutz gestellt. Sein Aussetzungsinteresse überwiege das Vollzugsinteresse. Zusätzlich zu den Ausführungen des Widerspruchs führt er aus, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, die Nachweise bis zum 4. Juni 2021 zu erbringen. Zu berücksichtigen sei auch, dass es sich bei den Hunden um eine Bezugsgruppe handele, die nicht getrennt werden dürfe. Er gibt in seiner Antragschrift zunächst erneut an, die Hunde bei seinen Eltern unterbringen zu wollen und reicht Fotos des elterlichen Gartens sowie eine Erklärung seiner Mutter ... zur Akte, wonach diese bereit sei, die Hunde, die sie gut kenne, bei sich aufzunehmen. Zur Übernahme der Unterbringungskosten sei er nicht bereit, da die Ingewahrsamnahme der Hunde rechtswidrig gewesen sei. Der Antragsteller beantragt wörtlich,

die Anordnung der sofortigen Vollziehung in dem Bescheid vom 8. Juni 2021 über die Anordnung der Vermittlung der Hunde des Antragstellers wird ausgesetzt.

Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag abzuweisen.

Sie bekundete zunächst die Bereitschaft zur einvernehmlichen Einigung, sofern die Voraussetzungen für eine Rückgabe erfüllt und die Tierheimkosten übernommen würden. Dazu verweist sie auf die Feststellungen der Polizei bei der Sicherstellung sowie der Amtstierärztin bei der Eingangsuntersuchung. Auch eine erneute amtstierärztliche Kontrolle habe ergeben, dass die Tiere ein ausgeprägtes Aggressionsverhalten aufwiesen, weshalb es zu deren Haltung einer entsprechenden Sachkunde bedürfe. Zur Begründung ihres Antrags beruft sie sich darauf, dass dem Antragsteller mehrfach dargetan worden sei, unter welchen Voraussetzungen er die Hunde zurückerhalten könne. Diese Voraussetzungen habe er nicht erfüllt. Auch die im gerichtlichen Verfahren nachgereichten Unterlagen und Darlegungen reichten nicht aus. Es fehle das Einverständnis des Vermieters oder der Vermieterin. Zudem seien wie in der E-Mail vom 5. Mai 2021 aufgeführt eine Anmeldung, eine Haftpflichtversicherung, ein Sachkundenachweis, eine Verpflichtungserklärung über eine tierärztliche Behandlung und eine Verpflichtungserklärung über die Kostentragung erforderlich.

Diese seien vor der Rückgabe vorzulegen. Ein Erlass der Kosten sei nur ab Freigabe angekündigt worden, die nicht erfolgt sei. Die Sicherstellung sei „rechtskräftig“ geworden. Die Kosten der Unterbringung und tierärztlichen Versorgung überstiegen zwischenzeitlich den Wert der Hunde. Zum 26. August 2021 beliefen sie sich auf 8.888,- Euro.

Mit Schriftsatz vom 30. August 2021 hat der Antragsteller schließlich seine Bereitschaft mitgeteilt, die Anforderungen der Antragsgegnerin aus der E-Mail vom 5. August 2021 bei einer Rückgabe zu erfüllen, was die Antragsgegnerin jedoch für unzureichend erachtet hat. Die Hunde wolle er auf dem neuen Gelände seiner Firma in N... unterbringen, das über großzügige Auslaufmöglichkeiten verfüge. Er werde dort täglich anwesend sein. Er sei bereit, die zwei Welpen zur Vermittlung freizugeben, wenn ihm wie zugesichert deren Unterbringungskosten erlassen würden, was die Antragsgegnerin abgelehnt hat.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die von der Antragsgegnerin übersandte Sachakte verwiesen.

II. Der Antrag hat keinen Erfolg.

Er ist zwar zulässig, insbesondere statthaft. Denn der wörtlich auf die Aussetzung der Anordnung der sofortigen Vollziehung im Bescheid vom 8. Juni 2021 gerichtete Antrag ist in Anwendung der §§ 88, 122 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (im Folgenden: VwGO) als Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung i.S.v. § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO zu verstehen. Die Antragsgegnerin ordnete in ihrem Bescheid vom 8. Juni 2021 gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse an, womit dem fristgerecht eingelegten Widerspruch vom 8. Juli 2021 keine aufschiebende Wirkung i.S.v. § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO zukommt.

Der Antrag ist allerdings unbegründet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist formell rechtmäßig (dazu 1.) und das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs (dazu 2.).

1. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung vom 8. Juni 2021 ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Namentlich entspricht sie den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, wonach das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen ist. Erforderlich ist dabei eine auf den konkreten Einzelfall abstellende Darlegung des besonderen öffentlichen Interesses daran,

dass ausnahmsweise die sofortige Vollziehung notwendig ist und dass hinter dieses besondere öffentliche Interesse dasjenige Interesse der oder des Betroffenen, zunächst nicht von den Wirkungen des angegriffenen Verwaltungsaktes betroffen zu werden, zurückzutreten hat (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 20.2.2012, 2 Bs 14/12, juris Rn. 10). Dies ist hier der Fall. Die Antragsgegnerin führt in ihrem Bescheid zur Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs an, dass die Unterbringung von Hunden in einem Tierheim nur einem möglichst kurzen, vorübergehenden Aufenthalt diene. Langfristig sei eine artgerechte Haltung dort nicht möglich. Es fehle an ausreichender Zuwendung und festen Bezugspersonen. Gerade für die jungen Hunde sei eine schnelle Vermittlung für die weitere Entwicklung unabdingbar. Daher könne der Abschluss des Rechtsstreits nicht abgewartet werden. Weiter führt sie aus, dass die Gebühr für die Versorgung der Hunde sich zu einem unverhältnismäßig hohen Betrag summiere, für den die Antragsgegnerin in Vorkasse treten müsse. Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiege das Aussetzungsinteresse des Antragstellers außerdem, weil dieser bisher nicht habe erkennen lassen, willens oder in der Lage zu sein, die Nachweise für eine artgerechte Tierhaltung zu erbringen und sich seit dem 11. Mai 2021 trotz diverser Anschreiben nicht gemeldet habe und zudem angegeben habe, für die Kosten nicht aufkommen zu können.

2. Nach der vom Gericht gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO zu treffenden Abwägung überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs. Nach der im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung erweist sich die Verfügung vom 8. Juni 2021 als rechtmäßig (dazu a.). Es besteht zudem ein besonderes öffentliches Interesse an ihrer Vollziehung (dazu b.).

a. Die Verfügung vom 8. Juni 2021 dürfte sich als rechtmäßig erweisen. Ermächtigungsgrundlage für die angeordnete Freigabe der vier Hunde zur Vermittlung an dritte Personen sind §§ 2, 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbs. 2 Tierschutzgesetz (i. d. F. v. 18.5.2006, BGBl. I S. 1206, 1313, zul. geänd. d. G. v. 10.8.2021, BGBl. I S. 3436, im Folgenden: TierSchG).

aa. Die Verfügung vom 8. Juni 2021 dürfte formell rechtmäßig sein. Insbesondere wurde dem Antragsteller hinreichend Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (i. d. F. v. 9.11.1977, zul. geänd. d. G. v. 18.3.2020, HmbGVBl. S. 171, im Folgenden: HmbVwVfG) gegeben. Mit E-Mail vom 5. Mai 2021, postalisch am 8. Mai 2021 zugestellt und am 11. Mai 2021 erneut per E-Mail verschickt, wurde

der Antragsteller umfassend über die Anforderungen zur Sicherstellung der Haltungsbedingungen nach § 2 TierSchG aufgeklärt, die für eine Entscheidung über die Rückgabe der Hunde zu erfüllen seien. Mit Schreiben vom 21. Mai 2021, zugestellt am 26. Mai 2021, wurde ihm eine Frist nach § 16a TierSchG bis zum 4. Juni 2021 gesetzt, die Nachweise hinsichtlich einer Tierhaltung gemäß den Anforderungen des § 2 TierSchG beizubringen, um über eine Rückgabe der Hunde entscheiden zu können. Dass der Antragsteller nicht ausdrücklich auf die beabsichtigte Anordnung der Vermittlung der Hunde an dritte Personen hingewiesen wurde, ist vor diesem Hintergrund unschädlich. Ein etwaiger Verfahrensfehler wäre überdies jedenfalls nach § 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 HmbVwVfG geheilt worden. Der Antragsteller hat im weiteren Widerspruchs- und gerichtlichen Verfahren die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten und von dieser auch Gebrauch gemacht.

bb. Die Verfügung vom 8. Juni 2021 dürfte auch materiell rechtmäßig sein.

(1) Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Freigabe der vier Hunde zur Vermittlung an dritte Personen nach §§ 2, 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbs. 2 TierSchG dürften nach summarischer Prüfung vorliegen. Nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbs. 2 TierSchG kann die Behörde, sofern eine anderweitige Unterbringung nicht möglich ist oder nach Fristsetzung eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen ist, das Tier veräußern. Nach § 2 TierSchG muss das gehaltene oder betreute Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden (Nr. 1), darf die Möglichkeit artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden (Nr. 2) und muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt werden (Nr. 3).

Es liegt zunächst eine für eine Vermittlungsanordnung erforderliche vorhergehende Fortnahme- und Unterbringungsanordnung vor (vgl. zum Verhältnis von Fortnahme und Veräußerung BVerwG, Urt. v. 12.1.2012, 7 C 5/11, juris Rn. 18, 31; Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 16a Rn. 33). Diese dürfte im hiesigen Fall bestandskräftig geworden sein, sodass eine inzidente Prüfung der Rechtmäßigkeit der Fortnahme- und Unterbringungsanordnung unterbleibt (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.1.2012, 7 C 5/11, juris Rn. 31; Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 16a Rn. 33) und es auf die vom Antragsgegner diesbezüglich vorgetragene Umstände, darunter die fehlende Vorankündigung und die fehlende Abhilfemöglichkeit, nicht ankommt. Die Antragsgegnerin verfügte mit

Bescheid vom 26. April 2021 die Fortnahme und kostenpflichtige Unterbringung der vier streitgegenständlichen Hunde im Tierheim des HTV. Die Verfügung war mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 i.V.m. §§ 68, 70 VwGO versehen. Der Antragsteller erhob innerhalb der Widerspruchsfrist des § 70 Abs. 1 VwGO und auch im Anschluss keinen Widerspruch gegen die Verfügung.

Eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Haltung war nach Fristsetzung bei einer summarischen Prüfung nicht sicherzustellen. Der Halter oder die Halterin hat dabei die Sicherstellung einer in allen Punkten mangelfreien Tierhaltung nachzuweisen (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 16a Rn. 32) und auch abstrakte Gefährdungen auszuschließen (vgl. VGH München, Urt. v. 30.1.2008, 9 B 05.3146, 9 B 06.2992, juris Rn. 25).

Auf der Grundlage des Gutachtens der Amtstierärztin Dr. L... vom 22. April 2021 wurden mit dem Bescheid vom 26. April 2021 eine erhebliche Vernachlässigung der vier Hunde sowie schwerwiegende Verhaltensstörungen mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 i.V.m. § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbs. 1 TierSchG bestandskräftig festgestellt (vgl. BVerwG, Urt. v. 7.8.2008, 7 C 7/08, juris Rn. 23). Danach wurden die vier Hunde tierschutzwidrig ohne Wasser in einem zu kleinen und zu niedrigen Zwinger gehalten. Die Hunde befanden sich in einem schlechten Pflegezustand und waren abgemagert. Weder eine im Vorfeld angeordnete Anmeldung noch eine im Vorfeld angeordnete tierärztliche Behandlung des Auges der Hündin waren erfolgt. Die Welpen wiesen möglicherweise irreversible orthopädische Auffälligkeiten auf. Die erwachsenen Hunde zeigten ein deutliches Aggressionsverhalten auf.

Für die Antragsgegnerin dürfte es auch nicht sicherzustellen gewesen sein, dass der Antragsteller die vier Hunde zukünftig entsprechend der Anforderungen des § 2 TierSchG halten würde. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalles zu würdigen (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 16a Rn. 33). Bereits bei der ersten Vorortkontrolle am 8. Januar 2021 war dem Antragsteller u.a. aufgegeben worden, die streitgegenständliche Hündin tierärztlich untersuchen zu lassen, seinen Hunden genügend Wasser zur Verfügung zu stellen und sie artgerecht unterzubringen sowie dafür entsprechende Nachweise vorzulegen. Diesen Anordnungen kam der Antragsteller (auch bis zur Entscheidung des Gerichts) nicht nach. Im Anschluss an die Sicherstellung der Hunde am 14. April 2021 wurde er sodann mehrfach – am 10. April 2021, am 28. April 2021 und am 24. Juni 2021 telefonisch sowie am 5. Mai 2021 per E-Mail, auch postalisch zugestellt und am 21. Mai 2021

erneut schriftlich – über die Anforderungen zur Hundehaltung sowie die nötigen Darlegungen und zu erbringenden Nachweise informiert und an deren Beibringung erinnert. Entsprechende Nachweise – auch nicht einzelne – legte er (auch bis zur Entscheidung des Gerichts) nicht vor. Zu den von ihm geplanten Haltungsbedingungen äußerte er sich am 20. April 2021, am 28. April 2021 und am 30. April 2021 nur sporadisch ohne nähere Details. Überdies zeigte sich der Antragsteller in mehreren Situationen uneinsichtig. Bei der Sicherstellung am 14. April 2021 hielt er laut Polizei die Haltungsbedingungen für ordnungsgemäß. Am 28. April 2021 gab er im Telefonat laut Vermerk an, die Hunde seien ausreichend ernährt worden und friedlich, obwohl er sie am 14. April 2021 selbst noch als gefährlich bezeichnet hatte.

Dabei dürften die von der Antragsgegnerin mehrfach geforderten Nachweise und Darlegungen zu den Haltungsbedingungen im Einzelnen auch angemessen gewesen sein. Die Hunde des Antragstellers waren weder bei der Vorortkontrolle am 8. Januar 2021 noch bei der Sicherstellung am 14. April 2021 artgerecht untergebracht, weshalb die Antragsgegnerin konkrete Darlegungen zu den zukünftig geplanten Haltungsbedingungen und Erklärungen der betroffenen Personen verlangen konnte. Aufgrund der Umfangsvermehrung am rechten Auge der Hündin war auch die Vorgabe, diese einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen, nicht zu beanstanden. Gleiches gilt für die Vorlage von Impfpässen, die einen Teil der gesundheitlichen Sorge darstellen. Bei den Erfordernissen der Anmeldung und der Haftpflichtversicherung handelt es sich um gesetzlich zwingend vorgeschriebene Haltungsanforderungen, vgl. §§ 12, 13 Hamburgisches Hundegesetz (i. d. F. v. 26.1.2006, HmbGVBl. S. 37, zul. geänd. d. G. v. 4.12.2012, HmbGVBl. S. 510, 519, im Folgenden: HundeG). Aufgrund des festgestellten Aggressionspotentials der erwachsenen Hunde dürften auch die Anforderung eines geeigneten Sachkundenachweises, vgl. § 2 Nr. 3 TierSchG, sowie die Ankündigung eines Wesenstests bzw. Verhaltenstrainings, vgl. §§ 4, 5 HundeG, angemessen gewesen sein.

Die dem Antragsteller mit Schreiben vom 21. Mai 2021, zugestellt am 26. Mai 2021, gesetzte Frist bis zum 4. Juni 2021 i.S.d. § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbs. 2 TierSchG dürfte nach summarischer Prüfung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen gewesen sein. Zwar umfasste die gesetzte Frist zur Beibringung der angeforderten Nachweise ab Zustellung der Anordnung nur noch neun Tage. Allerdings war der Antragsteller immer wieder auf die Anforderungen für eine mögliche Rückgabe der vier Hunde hingewiesen worden. Erstmals war eine Aufklärung telefonisch am 20. April 2021 erfolgt, sodann telefonisch am 28. April 2021. Im Folgenden war der Antragsteller per E-Mail vom 5. Mai

2021, zusätzlich postalisch am 8. Mai 2021 zugestellt und am 11. Mai 2021 nach telefonischer Rücksprache erneut per E-Mail verschickt, umfassend über die Anforderungen für eine Rückgabe der Hunde informiert worden. Nach dem 11. Mai 2021 reagierte der Antragsteller bis zum Erlass der Vermittlungsanordnung am 8. Juni 2021 in keiner Form gegenüber der Antragsgegnerin, auch nicht durch die Beibringung einzelner Nachweise. Eine andere Würdigung ergibt sich auch nicht daraus, dass der Antragsteller die Antragsgegnerin am 9. Juni 2021 und damit noch vor der Zustellung der Vermittlungsanordnung am 12. Juni 2021 mittels eines Verwandten telefonisch kontaktieren und um Fristverlängerung bitten ließ, weil er sich kurzfristig aufgrund einer familiären Angelegenheit ins Ausland habe begeben müssen. Am 9. Juni 2021 war die durch die Antragsgegnerin gesetzte Frist bereits seit fünf Tagen abgelaufen. Es ist nach den Erkenntnissen des Eilverfahrens nicht ersichtlich, dass es dem Antragsteller unzumutbar war, die Antragsgegnerin innerhalb der gesetzten Frist zu kontaktieren und gegebenenfalls um eine Fristverlängerung nachzusuchen. Der Vortrag des Antragstellers, ihm sei es bis zum 4. Juni 2021 nicht möglich gewesen, die Nachweise zu erbringen, bleibt insofern unsubstantiiert.

(2) Der Antragsteller ist als Halter der Tiere auch tauglicher Adressat der Anordnung nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbs. 2 TierSchG (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 16a Rn. 21, 33).

(3) Die Vermittlungsanordnung dürfte nach summarischer Prüfung auch ermessensfehlerfrei, insbesondere verhältnismäßig gewesen sein. Sie diene dem legitimen Zweck, zeitnah und langfristig dem § 2 TierSchG entsprechende Haltungsbedingungen herzustellen und damit dem von Art. 20a Grundgesetz geschützten Tierwohl zu entsprechen. Bei der Freigabe zur Vermittlung an Dritte handelte es sich auch um eine für diesen Zweck geeignete Maßnahme, wobei es genügt, dass das Mittel dem Zweck förderlich ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9.2.2001, 1 BvR 781/98, juris Rn. 22). Dies ist bei der Vermittlung an Dritte, die die unzureichenden Haltungsbedingungen beendet, der Fall. Die Anordnung dürfte auch erforderlich gewesen sein, da gleich geeignete, mildere Mittel nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens nicht ersichtlich sind. Der Antragsteller wurde mehrfach aufgefordert, die geplanten Haltungsbedingungen im Einzelnen darzulegen und die erforderlichen Nachweise für eine artgerechte Haltung beizubringen. Diesen Aufforderungen kam er nicht oder nur unzureichend nach. Damit hat er zu erkennen gegeben, dass er weder willens noch in der Lage war und ist, die vier Hunde entsprechend der Anforderungen des § 2 TierSchG zu halten. Weitere vergleichbare Aufforderungen dürften danach kein zu berücksichtigen-

des milderes Mittel mehr dargestellt haben (vgl. Metzger, in: Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 16a Rn. 24). Zuletzt dürfte die Anordnung auch angemessen gewesen sein. Die Antragsgegnerin stellte in ihren Erwägungen einerseits darauf ab, dass der Antragsteller sich bei ihr nicht mehr gemeldet habe, um Nachweise einer artgerechten Haltung zu erbringen. Andererseits zog sie die bereits zum Anordnungszeitpunkt unverhältnismäßig hohen Kosten in ihren Erwägungen heran, die eine fortdauernde Unterbringung der vier Hunde zuzüglich Tierarztkosten mit sich brächte (zwei Monate Unterbringung zu je 16,- Euro pro Hund pro Tag). Die Höhe der Kosten der Unterbringung sowie die Wahrscheinlichkeit einer späteren Erstattung dürfen als Belange des öffentlichen Interesses an der Veräußerung bei der Ermessensausübung berücksichtigt werden (vgl. OVG Bautzen, Beschl. v. 28.6.2013, 3 B 335/13, juris Rn. 15; VG Hamburg, Beschl. v. 10.12.2019, 11 E 4906/19, n.v.). Dieser Gedanke findet sich auch in der von der Antragsgegnerin im Bescheid herangezogenen, jedoch nicht unmittelbar anwendbaren allgemeinen Vorschrift des § 14 Abs. 4 Satz 2 Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (i. d. F. v. 14.3.1966, zul. geänd. d. G. v. 24.1.2020, HmbGVBl. S. 93). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kostentragung mehrmals Gegenstand der Gespräche zwischen den Beteiligten war (am 20. April 2021 und am 28. April 2021). Des Weiteren dürften auch die Haltungsbedingungen im Tierheim, die gerade für Junghunde keine dauerhafte artgerechte Unterbringung bedeuten, sowie die Uneinsichtigkeit des Antragstellers für die Angemessenheit der Vermittlungsanordnung streiten. Etwas anderes ergibt sich weder unter dem Aspekt, dass in Fällen, in denen Haustiere betroffen sind, das besondere Affektionsinteresse zu berücksichtigen ist (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 16a Rn. 24 m.w.N.), noch daraus, dass die Hunde nach dem Vortrag des Antragstellers eine besondere Bezugsgruppe darstellten. Der Antragsteller äußerte während des Verfahrens mehrfach, dass er die zwei Junghunde nicht behalten wolle, sodass jedenfalls insofern nicht von einer besonderen emotionalen Bindung auszugehen ist. Im Übrigen überwiegt aufgrund der bestandskräftig festgestellten erheblichen Vernachlässigungen sowie der Untätigkeit und Uneinsichtigkeit des Antragstellers das Tierwohl. Inwiefern die Hunde bei der Vermittlung als Bezugsgruppe zusammenbleiben sollten und können, ist eine Frage der konkreten Vermittlung durch den insofern sachverständigen HTV und betrifft die Vermittlungsanordnung gegenüber dem Antragsteller nicht unmittelbar. Es dürfte aber davon auszugehen sein, dass eine etwaige Trennung der Gruppe eine geringere Beeinträchtigung des Tierwohls darstellte als ein Fortdauern der festgestellten erheblichen Vernachlässigungen.

b. Es besteht auch ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Anordnung vom 8. Juni 2021. Insoweit tragen die zur Begründung der Anordnung von

der Antragsgegnerin angeführten Erwägungen, dass eine Unterbringung von Hunden – insbesondere jungen Hunden – in einem Tierheim langfristig keine artgerechte Haltung ermögliche, dass die Unterbringungs- und Versorgungskosten sich ansonsten zu seinem unverhältnismäßig hohen Betrag summierten, für den der Antragsteller nach eigener Aussage nicht aufkommen könne (vgl. zu derlei Erwägungen Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 16a Rn. 35), und dass der Antragsteller nicht habe erkennen lassen, willens oder in der Lage zu sein, tatsächlich die angeforderten Nachweise für eine artgerechte Tierhaltung zu erbringen. Ergänzend sind auch insofern die bestandskräftig festgestellten erheblichen Vernachlässigungen zur Begründung heranzuziehen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

IV. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG, wobei das Gericht in Orientierung an die Ziffern 1.5 und 35.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (i.d.F. der am 31.5./1.6.2021 und 18.7.2013 beschlossenen Änderungen) die Hälfte des Auffangstreitwerts festsetzt.